

Beschlussvorlage „Festlegung verkaufsoffener Sonntage bis 2009“,

Anlage 1: Text der Rechtsverordnung zur Festlegung eines jährlichen verkaufsoffenen Sonntags

**Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg
zur Durchführung jeweils eines verkaufsoffenen Sonntags
in den Jahren 2007 bis 2009**

Aufgrund von § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954, 1968), in Verbindung mit § 8 der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über den Ladenschluss vom 16.10.1996 (GBl. S. 658), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01.07.2004 (GBl. S. 469), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen in bestimmten Bezirken (vgl. § 2) an folgenden Sonntagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, 06.05.2007,
Sonntag, 04.05.2008,
Sonntag, 03.05.2009.

§ 2

Die abweichende Öffnungszeit wird auf folgende Bezirke beschränkt: **Altstadt, Bergheim** (begrenzt durch die Bahnhofstraße im Süden, die Römerstraße im Westen, die Schurmanstraße im Norden und die Sofienstraße im Osten), **Neuenheim** (begrenzt durch die Uferstraße im Süden, die Lutherstraße im Westen, die Mönchhofstraße im Norden und die Bergstraße im Osten), das Gewerbegebiet **Weststadt** (begrenzt durch die Speyerer Straße im Westen, den Czernyring im Norden, die Carl-Bosch-Straße im Osten und die Rudolf-Diesel-Straße im Süden) und das Gewerbegebiet **Rohrbach-Süd**.

§ 3

Die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrags für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie des § 17 Ladenschlussgesetz bleiben unberührt.

§ 4

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle oder eines Betriebs des Frisörhandwerks seine Verkaufsstelle am Sonntag, den 06.05.2007, 04.05.2008, 03.05.2009 über die durch diese Verordnung freigegebenen Zeiten hinaus vorsätzlich oder fahrlässig offen hält, handelt gemäß § 24 Ladenschlussgesetz ordnungswidrig.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

Beate Weber
Oberbürgermeisterin